

SCHIFFSFÜHRERPATENT

Zulassung zur Prüfung



An den
Landeshauptmann von Niederösterreich
als Schifffahrtsbehörde

■ Zutreffendes ankreuzen!

ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG FÜR

- SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m
 - einschließlich RADAR
 - einschließlich BEFÖRDERUNG VON FAHRGÄSTEN
- SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m – (nur) SEEN UND FLÜSSE
 - einschließlich BEFÖRDERUNG VON FAHRGÄSTEN
- SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m – (nur) SEEN UND FLÜSSE
- KAPITÄNSPATENT – (nur) SEEN UND FLÜSSE

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG

- INTERNATIONALES ZERTIFIKAT FÜR FÜHRER VON SPORTFAHRZEUGEN

ANTRAGSTELLER/IN

Name	Familiename _____		
	Vorname _____ Titel _____		
Geschlecht	<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich		
Geburtsort	_____	Geburtsdatum	_____
Geburtsstaat (KFZ-Unterscheidung)	_____		
Staatsbürgerschaft	_____		
Anschrift	PLZ _____ Ort _____		
	Straße _____ Nr. _____		
	Telefon _____ Fax _____		
	E-Mail _____		

ANTRAG AUF EINSCHRÄNKUNG AUF

Fahrzeugart	<input type="checkbox"/> Sportfahrzeuge	<input type="checkbox"/> Fahrgastschiffe	<input type="checkbox"/> Fähren	<input type="checkbox"/> Schwimmende Geräte
Antriebsleistung	<input type="checkbox"/> < _____ kW			
Fahrzeuglänge	<input type="checkbox"/> < 30 m ¹⁾			
Gewässer/Gewässerteile	<input type="checkbox"/>			

1) Einschränkung nur bei Kapitänspatent – Seen und Flüsse in Verbindung mit Einschränkung auf Fahrgastschiffe möglich.

ZUSTELLANSCHRIFT

Anschrift	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nr. _____

Mit diesem Antrag ermächtige ich die NÖ Schifffahrtsbehörde gemäß § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz, zum Nachweis der Richtigkeit meiner Angaben, Abfragen aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) vorzunehmen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Nachweis der Identität und der Vollendung des 21. Lebensjahres (Kapitänspatent) bzw. des 18. Lebensjahres (alle anderen Patente): z.B. Geburtsurkunde, amtlicher Lichtbildausweis.
2. 1 Passfoto (Rückseite mit dem Namen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beschriften).
3. Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung:
Ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse C; für das Schiffsführerpatent – 10 m und das Schiffsführerpatent – 10 m Seen und Flüsse gilt ein Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Luft- oder Triebfahrzeugen, bzw. von Kraftfahrzeugen als Nachweis (z.B. Kfz-Führerschein).
4. Nachweis über das Farbunterscheidungsvermögen:
Ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) durch Farnsworth Panel D15 oder medizinisch gleichwertigen Test.
Ausnahme: Besitz eines zu Recht bestehenden, in einem EU oder EWR-Staat ausgestellten Befähigungszeugnisses für die selbständige Führung von Luft- oder Triebfahrzeugen.
5. Nachweis der persönlichen Verlässlichkeit:
Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate); für das Schiffsführerpatent – 10 m, das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse gilt ein Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Luft- oder Triebfahrzeugen bzw. von Kraftfahrzeugen als Nachweis (z.B. Kfz-Führerschein).
6. Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe (Kapitänspatent, Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse) bzw. Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (Schiffsführerpatent – 10 m, Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse):
Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe: Entsprechende Kursbescheinigung (16-Stunden-Kurs) oder Kfz-Führerschein der Gruppe D.
Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen: Entsprechende Kursbescheinigung (6-Stunden-Kurs) oder Kfz-Führerschein.
7. Nachweis der Fahrpraxis
1 Jahr für das Kapitänspatent – Seen und Flüsse, 6 Monate bei einer Einschränkung auf Fahrgastschiffe gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a und Z 2 lit. d Schiffsführerverordnung,
1 Monat für Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse:
Schriftliche Bestätigung des Ausbilders, aus der Funktion, Fahrzeugart und –länge, Dauer und Gewässer hervorgehen.

HINWEIS:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.